

# RS OGH 2008/2/21 6Ob249/07x, 2Ob66/11m, 1Ob48/12h, 10Ob62/15p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2008

## Norm

ABGB §1313a III f

WAG §19 Abs 2a

## Rechtssatz

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet gemäß § 1313a ABGB für das Verhalten von Personen, derer es sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bediente. Ein Anlageberater ist grundsätzlich als Erfüllungsgehilfe seinem Geschäftsherrn zuzurechnen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 249/07x  
Entscheidungstext OGH 21.02.2008 6 Ob 249/07x  
Beisatz: Dies gilt unabhängig davon, ob der beklagte Anlageberater die Voraussetzungen des § 19 Abs 2a WAG idF Art II Z 5 BGBl 1999/63 erfüllte, handelte es sich dabei doch um eine bloße Klarstellung, die die allgemeine zivilrechtliche Rechtslage wiedergibt. (T1)
- 2 Ob 66/11m  
Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 66/11m
- 1 Ob 48/12h  
Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 48/12h  
Vgl; Beisatz: Hier: Nicht einschlägig für die Beurteilung des (nach der geltenden Rechtslage in § 27 WAG 2007 geregelten) Verantwortungsbereichs im Fall eines gestaffelten Einsatzes von zwei selbständigen konzessionierten Wertpapierdienstleistern, bei dem das kundennähere Unternehmen einen Auftrag für die Anleger weiterleitet. (T2); Veröff: SZ 2012/136
- 10 Ob 62/15p  
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 10 Ob 62/15p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123219

## Im RIS seit

22.03.2008

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)